

Beschluss:

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.

2. Für den wahrscheinlichen Fall, dass der Bundesgesetzgeber die Übergangsfrist zur Fortführung des „alten“ Umsatzsteuerrechts über den 31.12.2022 hinaus verlängert, reicht die Landeshauptstadt München keine Erklärung zur Anwendung des „neuen“ Umsatzsteuerrechts ab dem 01.01.2023 beim Finanzamt München ein.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.